

# Neufassung der DIN 4124

## Baugruben und Gräben

Die DIN 4124 „Baugruben und Gräben“, Ausgabe August 1981, wurde überarbeitet und ist nun als Ausgabe Oktober 2002 erschienen.

Die DIN 4124 ist eine Sicherheitsnorm, die über die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C22) den Status einer Durchführungsanweisung erhält. In der Norm werden Mindestanforderungen für das Auslegen von Baugruben und Gräben aufzeigt, bei deren Beachtung eine sichere Bauausführung gewährleistet ist.

Für die Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Die in der Vergangenheit häufig angewandte **Sicherung mittels „Saumböhlen“**, die bei Gräben bis 1,75 m Tiefe in Verbindung mit einem festen Straßenoberbau zulässig war, wurde ersatzlos gestrichen, da bei dieser Lösung der kritische Bereich unter dem festen Straßenbelag nicht gesichert war.

- **Teilverbau bis 1,75 m Tiefe**

Die Möglichkeit, in mindestens steifen bindigen Böden und einer Tiefe bis 1,75 m

senkrecht auszuheben und den mehr als 1,25 m über der Sohle liegenden Bereich zu verbauen, wurde beibehalten.

- **Vollflächigkeit des Verbaus**

Neu ist die Regelung, dass bei mindestens steifem bindigen Boden in vorübergehenden Bauzuständen (z. B. während der Erstellung des Grabens) der Verbau 0,50 m oberhalb der Aushubsohle enden darf, sofern keine besonderen Einflüsse vorliegen und kein Erddruck aus Bauwerkslasten aufzunehmen ist.

- **Grabenverbaugeräte**

Es wurde ein komplett neuer Abschnitt über die fachgerechte und sichere Verwendung von Grabenverbaugeräten aufgenommen.

- **Arbeitsraumbreiten; Gräben für Abwasserleitungen und -kanäle**

Eine wesentliche Änderung der Mindestbreiten von Gräben ergab sich in Folge des Inkrafttretens der DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ im Oktober 1997, in der die Mindestbreiten von Gräben für Abwasserleitun-

gen und -kanälen geregelt wurden. Der Versuch, diese Grabenbreiten auch für alle anderen Leitungen zu übernehmen, scheiterte im Normengremium.

Somit sind für Abwasserleitungen und -kanäle die Mindestgrabenbreiten nach DIN EN 1610 und für alle übrigen Leitungen die Mindestgrabenbreiten nach DIN 4124 zu berücksichtigen.

Bei Gräben bis zu einer Tiefe von 1,25 m, die zwar beim Ausheben und beim Verfüllen betreten werden, in denen aber neben den Leitungen kein Arbeitsraum zum Verlegen oder Prüfen von Leitungen benötigt wird, erfolgte folgende Ergänzung: Sofern planmäßig tiefer ausgehoben wird als bis zur Regelverlegetiefe (z. B. um ein Sandbett einzubringen) und der Graben in dieser Tiefe betreten werden muss, ist anstelle der Regelverlegetiefe die tatsächliche Aushubtiefe maßgebend.

Neu aufgenommen wurde auch eine Regelung für Gräben mit Mehrfachleitungen, die einen Arbeitsraum zum Verlegen oder Prüfen von Leitungen haben müssen; für Gräben mit unterschiedlichen Tiefen (so genannte Stufengräben) gelten die Festlegungen hinsichtlich der lichten Mindestgrabenbreiten sinngemäß.

Die vollständige Neufassung der DIN 4124 wird den Unternehmen bis Ende März 2003 übersandt.

